

Rechtsticker Nahverkehr

+++aktuelle Urteile+++neue Vorschriften+++Vergaben+++

Tariftreue-Pflichten in Rheinland-Pfalz konkretisiert

Das Rheinland-Pfälzische Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung hat einen „Handlungsleitfaden für die Anwendung des Art. 4 Abs. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 bei Ausschreibungen über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße“ veröffentlicht. Nach den Vorgaben in Rheinland-Pfalz dürfen ÖPNV- und SPNV-Leistungen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich verpflichten, ihren Beschäftigten ein tarifliches Mindestentgelt zu zahlen. Wie auch in Nordrhein-Westfalen soll ein so genannter „repräsentativer Tarifvertrag“ maßgebliche Größe sein. Welcher Tarifvertrag „repräsentativ“ ist, legt das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie des Landes Rheinland-Pfalz fest. Ebenfalls müssen Auftraggeber in Rheinland-Pfalz im Rahmen laufender Verträge Tarifänderungen nachvollziehen. Weiter sehen die Regelungen auch eine Stärkung der Arbeitnehmerrechte im Falle eines Betreiberwechsels vor. Öffentliche Auftraggeber können bei der Vergabe der Verkehrsdienstleistungen vorgeben, dass ein Übergang derjenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die bisher zur Leistungserbringung eingesetzt worden sind, zu den bisherigen tariflichen Arbeitsbedingungen



Dr. Ute Jasper



Dr. Kristina Neven-Daroussis



Dr. Isabel Niedergöcker

HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK
Düsseldorf

auf einen eventuellen neuen Betreiber erfolgt. Die Auftraggeber können den Übergang der Arbeitnehmer auch ohne einen Übergang der Betriebsmittel vorsehen. Wegen der beschränkten Laufzeiten für Verkehrsdienstleistungen soll so die Gefahr von Arbeitsplatzverlusten eingedämmt werden, die mit jedem Betreiberwechsel einhergehen können. Die Rheinland-Pfälzischen Regelungen gelten ab einem Auftragswert von 20 000 €.

Keine Rüge „ins Blaue hinein“

Bieter dürfen im Vergabennachprüfungsverfahren nur das vortragen, was sie redlicherweise für möglich halten. Pauschale und unsubstantiierte Behauptungen reichen nicht aus (OLG Brandenburg, 29.05.2012, Verg W 5/12). In der Regel haben Bieter nur einen beschränkten Einblick in den Ablauf des Vergabeverfahrens. Um für Bieter dennoch hinreichenden Rechtsschutz zu gewährleisten, dürfen sie aber alles behaupten, was sie für wahrschein-

lich oder möglich halten. Nennt der Bieter Indizien oder Anhaltspunkte, die den Verdacht auf einen Vergaberechtsverstoß begründen, ist dies zulässig. Nur reine Vermutungen oder Behauptungen „ins Blaue hinein“ rei-

chen nicht aus. Trägt der Bieter nur solche vor, ist seine sofortige Beschwerde nach § 117 GWB unzulässig.

Insolvenz des Nachunternehmers bedeutet nicht zwingend Ausschluss vom Vergabeverfahren

Ein Auftraggeber schrieb die Lieferung eines Feuerwehrwagens aus. Er schloss ein Unternehmen vom Vergabeverfahren aus, da dessen Nachunternehmer insolvent war. Zwar kann die Insolvenz eines Nachunternehmers dazu führen, dass der Hauptunternehmer Leistungen nicht erbringen kann und deshalb vom Vergabeverfahren auszuschließen ist. Zwingend ist dies jedoch nicht, entschied das OLG Schleswig (OLG Schleswig, Beschluss vom 30.05.2012, 1 Verg 2/12). Vielmehr muss der Auftraggeber im konkreten Einzelfall prüfen, ob der Bieter tatsächlich nicht geeignet ist, die Leistungen zu erbringen. Der pauschale Verweis, dass gegen den Nachunternehmer das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, reicht nicht aus, um die Ungeeignetheit des Bieters zu belegen.